

# Aktuelle Steuerinformationen für unsere Mandanten

14. April 2025

## Tätigkeit bei Berufsverbänden - Umsatzsteuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen

Liebe Leserinnen und Leser,

werden auch in Ihrem Berufsverband Vergütungen an Vorstands- und / oder andere Organmitglieder gewährt? Dann dürfte für Sie die nachfolgende Information von Interesse sein.

Unsere Steuerberater der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Rechtsanwälte der KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (insg. nachfolgend „KPMG“) führen regelmäßig steuerliche Einspruchsverfahren und ggf. sich hieran anschließende Finanzgerichtsverfahren.

Erst kürzlich erzielte KPMG wieder einen Erfolg vor dem Finanzgericht. Im zugrundeliegenden Verfahren ging es um die umsatzsteuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen für die Organ-Tätigkeit bei einem Berufsverband. Das Finanzamt unterwarf diese Vergütungen für mehrere Besteuerungszeiträume der Umsatzsteuer. Das Finanzgericht folgte schließlich der Argumentation unserer Steuerberater und Rechtsanwälte, wonach die Vergütungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Dieses Verfahren möchten wir nun gerne zum Anlass nehmen, Sie über die wesentlichen Erkenntnisse und präventiven Handlungsoptionen zur Vermeidung langwieriger und kostenintensiver Auseinandersetzungen mit der Finanzbehörde zu informieren.

### Inhalt

1. Berufung auf Steuerbefreiungen risikobehaftet
2. Umsatzsteuer nur bei Unternehmereigenschaft
3. Empfehlung

## 1. Berufung auf Steuerbefreiungen risikobehaftet

Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 26 Buchst. a) und b) UStG unterliegen die Vergütungen der Berufsverbände an ihre Organmitglieder nicht der Umsatzsteuer. Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass sich die Tätigkeit der Organmitglieder als ehrenamtliche Tätigkeit darstellt.

Unsere praktische Erfahrung zeigt jedoch, dass diese Umsatzsteuerbefreiung großes Streitpotential aufweist und von den Finanzbehörden kritisch geprüft wird.

Hintergrund dafür ist zum einen das Fehlen einer klaren Regelung, wann eine Tätigkeit als ehrenamtlich zu qualifizieren ist. Zum anderen ist die Finanzbehörde angewiesen, regelmäßig eine Überprüfung der Qualifikation als ehrenamtliche Tätigkeit anhand des Tätigkeitsumfangs und der Höhe der Vergütungen vorzunehmen.

Dies birgt das Risiko, dass die Finanzbehörde die Vergütungen und / oder den Tätigkeitsumfang für zu hoch erachtet und die Steuerbefreiung versagt.

Ein außergerichtliches und gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren ist zeit- und kostenintensiv.

Zudem können sich sanktionsrechtliche Risiken ergeben, insbesondere wenn seitens der Finanzbehörde der Vorwurf erhoben wird, dass im Rahmen der sog. Selbstveranlagung bei der Umsatzsteuer bewusst oder leichtfertig zu Unrecht Steuerbefreiungsvorschriften angewendet worden seien (Risiko eines steuerstraf- oder bußgeldrechtlichen Ermittlungsverfahrens).

## 2. Umsatzsteuer nur bei Unternehmereigenschaft

Ob die Vergütungen der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind, hängt allerdings zuerst davon ab, ob das Organmitglied als umsatzsteuerlicher Unternehmer zu qualifizieren ist oder nicht.

Nur wenn die Tätigkeit für den Berufsverband als unternehmerisch im Sinne des UStG gilt, unterliegen die Vergütungen der Umsatzbesteuerung.

In diesem Zusammenhang wird durch die Rechtsprechung regelmäßig geprüft, ob das Organmitglied im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung auftritt und ob es das mit der Ausübung dieser Tätigkeiten einhergehende wirtschaftliche Risiko trägt.

Insbesondere wird hierbei geprüft, ob das Organmitglied Einfluss auf die Höhe seiner Vergütungen

nehmen kann. Dabei ist zu unterscheiden zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen:

### **Fixe Vergütungsbestandteile**

Eine Einflussnahmemöglichkeit ist regelmäßig auszuschließen, wenn beispielsweise Aufwandsentschädigungen pauschal gezahlt werden, d.h. unabhängig davon, ob und in welchem Umfang das Mitglied tatsächlich für den Berufsverband tätig wird.

### **Variable Vergütungsbestandteile**

Hinsichtlich variabler Vergütungsbestandteile (z.B. Reisekostenerstattungen, Tagegelder, Sitzungsgelder) dagegen zeigt die Erfahrung, dass es der Finanzbehörde und den Finanzgerichten darauf ankommt, ob derartige Vergütungen zur beliebigen Disposition des Organmitglieds stehen. Dies könne etwa der Fall sein, wenn die Anberaumung der, den Vergütungsanspruch auslösenden, Sitzungen im Belieben des Organmitglieds steht (z. B. wenn der Vergütungsempfänger aufgrund interner Satzungsregelungen für die Einberufung von Sitzungen zuständig ist). In diesem Fall habe es das Organmitglied in der Hand, ob und wie viele Sitzungen stattfinden und damit auch, in welcher Höhe Vergütungen gewährt werden, die von der Teilnahme an Sitzungen abhängig sind.

## 3. Empfehlung

Bei der Frage, ob die Vergütung für die Tätigkeit als Organmitglied eines Berufsverbandes der Umsatzsteuer unterworfen wird, ist von entscheidender Bedeutung, inwieweit sich aus den Regelwerken der Berufsverbände eine Einflussnahme des Vergütungsempfängers auf die Vergütungshöhe ergibt.

Um umsatzsteuerlichen Fehlbehandlungen sowie langwierigen finanzbehördlichen und -gerichtlichen Streitigkeiten vorzubeugen, empfiehlt es sich, präventiv Satzungen und Reisekostenordnungen überprüfen und ggf. anpassen zu lassen.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich bei Verneinung der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft zwingend die Folgefrage stellt, ob das Organmitglied aus sozialversicherungsrechtlicher und / oder lohnsteuerlicher Sicht als Arbeitnehmer zu qualifizieren ist. Auch dies sollte, zur Minimierung haftungsrechtlicher und sanktionsbewehrter Risiken, überprüft werden.

Bei Fragen zum Thema sprechen Sie uns gerne an.

## Ansprechpartner

### KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Philipp Haaf**  
Steuerberater  
Director, Public Sector Tax  
T +49 621 4267-460  
PHaaf@kpmg.com



**Irina Beitler**  
Steuerberaterin  
Senior Manager, Public Sector Tax  
T +49 221 2073-1301  
IBeitler@kpmg.com

### KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH



**Dr. Heiko Hoffmann**  
Rechtsanwalt, Steuerberater  
Partner  
T +49 89 5997606-1652  
HHoffmann@kpmg-law.com



**Barnim von Gemmingen**  
Rechtsanwalt  
Senior Manager  
T +49 711 781923-433  
BGemmingen@kpmg-law.com



**Julian Aubert**  
Rechtsanwalt  
Senior Associate  
T +49 711 781923-400  
JulianAubert@kpmg-law.com

---

## Impressum/Kontakt

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Heidestraße 58, 10557 Berlin

KPMG Law  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Theodor-Heuss-Straße 5, 70174 Stuttgart

---

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

© 2025 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.